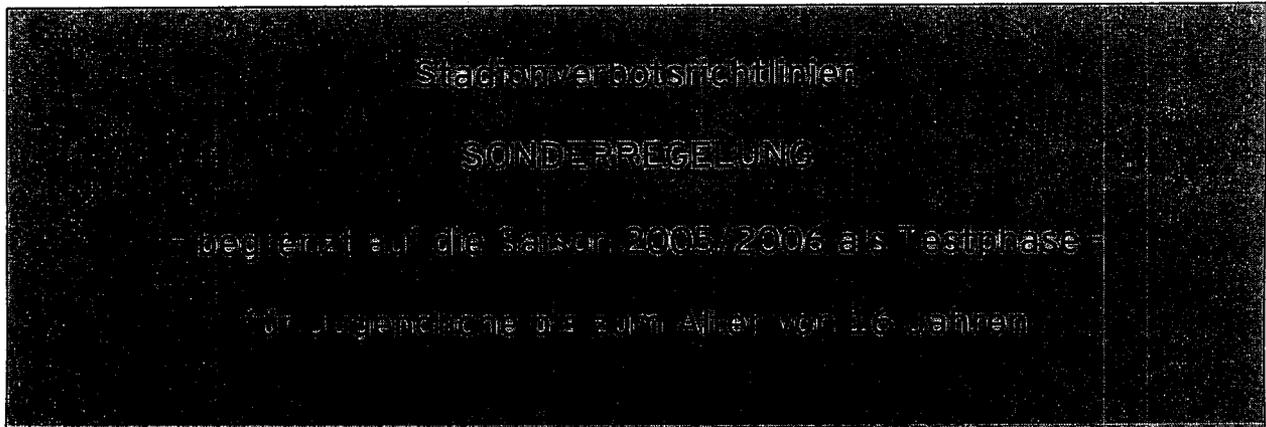




DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



„Jugendliche bis 16 Jahre, gegen die erstmals ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen wurde, können während der Laufzeit dieses Stadionverbots das Heimstadion ihres Bezugsvereins besuchen, wenn

- dem Stadionverbot eine verhältnismäßig leichte Tat und kein gravierender Vorwurf zugrunde liegen,
- Art, Umstände und Beweggründe der Tat auf eine Jugendverfehlung hindeuten,
- der Betroffene Einsicht in sein fehlerhaftes Verhalten zeigt,
- die Zulassung zu Heimspielen des Bezugsvereins geeignet ist, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken und ihn zu friedfertigem Verhalten zu motivieren,
- der Bezugsverein die Verantwortung dafür übernimmt, dass der Betroffene künftig kein sicherheitsgefährdendes Verhalten zeigt („Patschaft“) und
- die Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat, ausdrücklich zustimmt.

Die Aussetzung des Stadionverbots soll mit Auflagen verbunden werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Sie muss widerrufen werden, wenn der Jugendliche erneut sicherheitsgefährdend in Erscheinung tritt.

Die Entscheidung über die Aussetzung trifft der Bezugsverein. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat. Die Regelungen der §§ 7 und 8 gelten für die Aussetzung eines Stadionverbots für den Heimverein entsprechend; dies gilt insbesondere auch für die Meldung der Aussetzung und nachträglicher Veränderungen (z.B. Widerruf).“